Abschrift

Die Mitgliederversammlung am 28.10.2020 des

Haus- und Grundeigentümervereins Handeloh e. V.

beschließt folgende Satzung.

Mitteilung einer Satzungsänderung an das Registergericht des Amtsgerichtes Tostedt im Januar 2021.

- § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins
- 1.1 Der Haus- und Grundeigentümerverein Handeloh, im folgenden kurz Verein genannt, ist die Vereinigung und Vertretung der Haus- und Grundeigentümer in Handeloh. Der Verein ist als rechtsfähiger Verein beim Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt (VR) eingetragen und führt den Namen "Haus- und Grundeigentümerverein Handeloh".
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist 21256 Handeloh.
- 1.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt unter Ausschluss von Erwerbszwecken insbesondere die Förderung und die Wahrung der gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundeigentums sowie des Umwelt-, Landschaftsund Denkmalschutzes in Staat und Gemeinde. Er hat namentlich die Aufgabe, seine Mitglieder über die zivil- und verwaltungsrechtlichen Ansprüche des Haus- und Grundeigentums sowie des Umwelt-, Wasser-, Gewässer-, Landschafts- und Denkmalschutzes in dieser Hinsicht zu beraten und sie bei der Wahrnehmung dieser Zwecke zu unterstützen und zu vertreten. Zur Erfüllung dieser Aufgaben setzt die Mitgliederversammlung alle nötigen Instrumente ein, die der Beratung, Unterrichtung und Unterstützung der Mitglieder bei der Erreichung der Zwecke dienen.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Als Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die das Eigentum oder ein eigentumsgleiches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück in der Gemeinde Handeloh besitzen. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
- 2.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung, der dem Vorstand die Entscheidung übertragen kann. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monates nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

- 2.3 Die Mitgliedschaft endet:
- a.) mit dem Tod (natürliche Person) oder
- b.) der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,

Satzung des Haus- und Grundeigentümervereins Handeloh 2020

- c.) durch Austritt; der zum Schluss eines Kalenderjahres mit vorhergehender 3-monatiger Frist schriftlich angekündigt werden muss.
- d.) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e.) durch Streichung.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen (von der Mitgliederliste gestrichen werden) werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Hierzu rechnet auch der Verzug mit der Zahlung eines Beitrages oder einer Rechnung. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden.

Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit der Zustellung wirksam.

- 2.4 Bei Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- 3.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an Versammlungen des Vereins teilzunehmen und dabei alle Rechte auszuüben, die ihnen nach dieser Satzung zustehen. Sie haben ferner das Recht, alle Einrichtungen des Vereins sowie dessen Rat und Unterstützung in Anspruch zu nehmen.
- 3.2 Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung.
- § 4 Beitrag, Geschäftsjahr, Rechnungsprüfung
- 4.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Art und Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung durch Erlass einer Beitrags- und Kostenordnung bestimmt. Regelmäßige Beiträge sind im voraus bis zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig und zahlbar.
- 4.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.3 Nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Kassenführung durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer zu erfolgen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
- § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a.) Vorstand
- b.) Mitgliederversammlung

- § 6 Vorstand
- 6.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der
- a.) Vorsitzenden, seinem/seiner
- b.) Stellvertreter/Stellvertreterin, dem/der
- c.) Schriftführer/Schriftführerin und dem/der
- d.) Schatzmeister/Schatzmeisterin.
- Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 6.2 Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 6.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig infolge Tod oder Amtsniederlegung aus, so hat der Vorstand das Recht der Ergänzungswahl. Die Amtszeit der derart gewählten Vorstandsmitglieder endet mit der auf die Zuwahl folgenden ersten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 6.4 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a.) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b.) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den/die Vorsitzende oder den/die Stellvertreter/in.
- c.) Die Erstellung der Buchführung und des Jahresabschlusses.
- d.) Mitwirkung bei Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 6.5 Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel Der Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende, anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der/ die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in einem Protokoll aufzunehmen, Sitzungsleiter/ von der Sitzungsleiterin und Protokollführer/ der Protokollführerin zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann in begründetem Einzelfall auf schriftlichem Wege gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder hierzu ihre Zustimmung erklären.
- 6.6 Die Sitzungsniederschrift ist den Beteiligten in Abschrift zuzustellen.

§ 7 Anträge

Jedes Mitglied im Verein hat das Recht, Anträge zur Beratung im Vorstand und/oder in der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Der Vorstand trägt Sorge, dass Anträge fristgerecht bearbeitet werden.

- § 8 Mitgliederversammlung
- 8.1 Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Jedes Mitglied hat dort eine Stimme. Sie ist einzuberufen, wenn:
- a.) das Interesse des Vereins dies erfordert oder
- b.) ein Zehntel der Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- $8.2\,$ Mindestens einmal im Jahr, vorzugsweise im letzten Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- Dieser obliegt
- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl des/der Rechnungsprüfer/s/in und seines/ihrer Stellvertreter/s/in, deren Amtszeit 2 Jahre beträgt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- e) die Änderung der Satzung,
- f) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- q) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
- h) Aufnahme von Mitgliedern.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung einstimmig.
- 8.4 Die ordentlichen Mitgliederversammlungen sind durch schriftliche Einladung unter Angabe einer Tagesordnung 14 Tage im Voraus einzuladen.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Versammlungsleiter übertragen werden. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Für Wahlen gilt folgendes:
- Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigt haben.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes

Satzung des Haus- und Grundeigentümervereins Handeloh 2020

bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand, bei Stimmengleichheit des Vorstandes entscheidet der Vorsitzende.

8.7 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen - § 6.6 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 9 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn Änderungsanträge mit der Einladung der Mitgliederversammlung angezeigt werden - § 8.4 gilt entsprechend.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 10.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag ist vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorzulegen. Kommt der Antrag aus dem Kreis der Mitglieder, so muss er mindestens von der Hälfte der Mitglieder unterstützt sein.
- 10.2 Die Auflösung findet nur statt, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend und 3/4 der Erschienenen ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Kommt eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen für den Auflösungsantrag nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- 10.3 Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung, auf deren Sitzung über den Auflösungsantrag abgestimmt werden soll.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht in 21255 Tostedt.